

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1983

Inhalt

Seite

I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Tarifverträge des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien	19
Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel	25
Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel	25
Urkunde über die Umgemeindung des Ortsteiles Tornschau aus der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl in die Kirchengemeinde Tarp, Kirchenkreis Flensburg	25
Verleihung des Stipendium Harmsianum	26
III. Stellenausschreibungen	26
IV. Personalmeldungen	27

Bekanntmachungen

Tarifverträge des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien

Kiel, den 20. Januar 1983

Wir geben nachstehend folgende Tarifverträge bekannt, die der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) am 1. Dezember 1982 mit den Mitarbeiterorganisationen geschlossen hat:

1. **Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine Zulage an Angestellte**
Der Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 17. 5. 82 (GVOBl. S. 148) ist rückwirkend um einen § 3 a (Vollzugszulage) ergänzt worden. Diese Ergänzung bewirkt, daß den an Justizvollzugsanstalten usw. tätigen kirchlichen Angestellten (Diakone, Kirchenmusiker) wie bisher die Zulage von monatlich 90 DM weiterzuzahlen ist. Die Vollzugszulage stand bis zum 30. 4. 1982 nach besoldungsrechtlichen Vorschriften zu.
2. **Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Praktikanten-Tarifvertrages für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes**
 - a) Der Praktikantentarifvertrag vom 17. 5. 1982 (GVOBl. S. 131) gilt ab 1. 1. 1983 auch für Berufspraktikanten der medizinischen Hilfsberufe des Masseurs, des medizin. Bademeisters, des Krankengymnasten, des pharm. tech. Assistenten und des Logopäden. Dementsprechend ist die Tabelle der Entgelte für diese Berufe erweitert worden.
 - b) Der Praktikantentarifvertrag gilt außerdem für die Berufspraktikanten der Berufe „Heilpädagoge“, „Altenpflegerin“, „Dorfhelferin“, „Haus- und Familienpflegerin“ und „Heilerziehungspflegerhelfer“. Auch diese Berufe sind im Entgelt-Verzeichnis des Tarifvertrages nachgetragen worden.
3. **Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe**
4. **Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger**
Es handelt sich bei den unter Nrn. 3 und 4 genannten Tarifverträgen um Rahmenregelungen, die für den genannten Personenkreis um die bereits abgeschlossenen Tarifverträge
 - über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. 5. 1982 (GVOBl. S. 152),
 - über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. 5. 1982 (GVOBl. S. 150) und
 - über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger vom 17. 5. 1982 (GVOBl. S. 151) ergänzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Tarifverträge für den Geltungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (GVOBl. 1979 S. 193) als allgemeinverbindlich erklärt worden sind (Bekanntmachung vom 28. 5. 1980 -- GVOBl. S. 160).

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
G r o h m a n n

Az.: 3211 — D 1

—

1. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des
Tarifvertrages
über eine Zulage an Angestellte
vom 1. Dezember 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ergänzung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982 wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a
Vollzugszulage

(1) Angestellte mit Tätigkeiten bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßnahmen der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Anstalten bzw. Abteilungen eine Vollzugszulage von monatlich 90,— DM.

(2) Die Vollzugszulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Anrechnungsvorschriften

(1) Auf die allgemeine Zulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden tariflichen Leistungszulagen an Angestellte im Schreibdienst sowie entsprechende außertarifliche Zulagen angerechnet.

(2) Auf die Vollzugszulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden Zulagen nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KAT-NEK und nach der jeweiligen Protokollnotiz der Anlagen 1 a und 1 b zum KAT-NEK angerechnet.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1982

Unterschriften

1. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des
Tarifvertrages

über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen) für
Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes
vom 1. Dezember 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und Satz 1 des Tarifvertrages erhalten folgende Fassung:

„Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen) für
Sozial- und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe
vom 17. Mai 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für Praktikanten (Praktikantinnen)

1. für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

- a) für den Beruf des Sozialarbeiters / des Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit nach Abschluß des Fachhochschulstudiums,
- b) für den Beruf des Heilpädagogen / der Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit nach Abschluß des Fachhochschulstudiums,
- c) für den Beruf des Erziehers / der Erzieherin / der Kindergärtnerin / der Hortnerin, des Heilerziehers / der Heilerzieherin, des Heilerziehungspflegers / der Heilerziehungspflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen und kirchlichen Anerkennung vorauszugehen hat,
- d) für den Beruf der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin und des Heilerziehungspflegehelfers / der Heilerziehungspflegehelferin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen oder kirchlichen Anerkennung vorauszugehen hat,

2. für medizinische Hilfsberufe

- a) für den Beruf des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten während der praktischen Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985),
- b) für den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228),
- c) für den Beruf des Logopäden während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung voranzugehen hat,

die in einem Ausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA — NEK) stehen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 vereinbart:“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheirateten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen	1 557,60	82,82
des Heilpädagogen	1 557,60	82,82

des Erziehers, der Kindergärtnerin, der Hortnerin, des Heilerziehers und des Heilerziehungspflegers	1 286,17	78,88
der Kinderpflegerin, der Altenpflegerin, der Dorfhelferin, der Haus- und Familienpflegerin und des Heilerziehungspflegehelfers	1 217,56	78,88
der pharmazeutisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten und des Logopäden	1 286,17	78,88
des Masseurs	1 217,56	78,88
des Masseurs und medizinischen Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	1 217,56	78,88
in der weiteren Praktikantenzeit	1 262,56	78,88“

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 29 KAT-NEK entsprechend.

3. § 5 Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge (mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht) werden an Praktikanten (Praktikantinnen)

- a) für Berufe des Sozialarbeiters, des Sozialpädagogen und des Heilpädagogen 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe V b KAT-NEK,
- b) für die Berufe des Erziehers, der Kindergärtnerin, der Hortnerin, des Heilerziehers, des Heilerziehungspflegers, der pharmazeutisch-technischen Assistentin, der Krankengymnastin und des Logopäden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VII KAT-NEK,
- c) für die Berufe der Kinderpflegerin, der Altenpflegerin, der Dorfhelferin, der Haus- und Familienpflegerin, des Heilerziehungspflegehelfers, des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII KAT-NEK,
- c) für die Berufe der Kinderpflegerin, der Altenpflegerin, der Dorfhelferin, der Haus- und Familienpflegerin, des Heilerziehungspflegehelfers, des Masseurs und des Masseurs und medizinischen Bademeisters 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII KAT-NEK

jeweils maßgebenden Beträge gezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1982

Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe
vom 1. Dezember 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) bei einem Mitglied des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvertrag

(1) Bei Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen; der Schülerin / dem Schüler ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auszuhändigen.

(2) Auch Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2

Schweigepflicht

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie das bei der Einrichtung im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal.

§ 3

Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des bei der Einrichtung beschäftigten Krankenpflegepersonals.

§ 4

Ausbildungsgeld

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 721,87 DM.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 KAT-NEK entsprechend.

§ 5

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Schülerinnen und Schüler das Ausbildungsgeld (§ 4) weiter. Ferner erhalten sie das Ausbildungsgeld

a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit oder durch sonstige Fälle des § 616 Abs. 2 BGB verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 KAT — NEK bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 6

Anwendung des § 5 Satz 2 bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat die Schülerin oder der Schüler

a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie (er) über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 5 Satz 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 5 Satz 2, so erhält die Schülerin oder der Schüler den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadenersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über seinen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin oder des Schülers nicht vernachlässigt werden.

§ 7

Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Ausbildung an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c KAT-NEK und gemäß der Protokollnotiz Nr. 1 der Anlage 1 b zum KAT-NEK, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 5 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für das bei der Einrichtung im Angestelltenverhältnis beschäftigten Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge (mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht) werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. II KAT-NEK jeweils maßgebenden Beträge gezahlt. Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsgeld mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

§ 8

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen und Abordnungen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche jeweils geltenden Reisekostenvorschriften unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostensstufe. Eine Trennungsentschädigung (Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler von der Einrichtung Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Einrichtung innerhalb derselben Gemeinde der Weg der Schülerin oder des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

§ 9

Beihilfen

Beihilfen werden nach den für das bei der Einrichtung im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

§ 10

Dienst- und Schutzkleidung

Für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung gelten die bei der Einrichtung jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 11

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin / dem Schüler oder vom Anstellungsträger schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. § 4 Abs. 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungsstarifvertrages zum KAT-NEK außer Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1982

Unterschriften

Tarifvertrag

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Dezember 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des 1. Abschnitts des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) bei einem Mitglied des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvertrag

(1) Bei Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen; der Schülerin / dem Schüler ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auszuhändigen.

(2) Auch Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2

Schweigepflicht

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie das bei der Einrichtung im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal.

§ 3

Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des bei der Einrichtung beschäftigten Krankenpflegepersonals.

§ 4

Ausbildungsgeld

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von	827,64 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von	926,17 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von	1 089,07 DM.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 KrPflG gilt die Zeit, um die der Lehrgang verkürzt worden ist bzw. die Zeit, die auf den Lehrgang angerechnet worden ist, für die Bemessung des Ausbildungsgeldes nach Absatz 1 als zurückgelegte Ausbildungsdauer. Wird die Ausbildungsdauer aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, verlängert, so

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsgeld gezahlt, daß die Schülerin oder der Schüler für das 3. Ausbildungsjahr erhalten hat oder zu erhalten hätte.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin oder der Schüler das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsgeld jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 KAT-NEK entsprechend.

§ 5

Fortzahlung des Ausbildungsgeldes bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Schülerinnen und Schüler das Ausbildungsgeld (§ 4) weiter. Ferner erhalten sie das Ausbildungsgeld

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit oder durch sonstige Fälle des § 616 Abs. 2 BGB verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur im Sinne von § 50 Abs. 1 KAT — NEK bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 6

Anwendung des § 5 Satz 2 bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

- (1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat die Schülerin oder der Schüler
 - a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
 - b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
 - c) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie (er) über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 5 Satz 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 5 Satz 2, so erhält die Schülerin oder der Schüler den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadenersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über seinen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin oder des Schülers nicht vernachlässigt werden.

§ 7

Sonstige Ausbildungsbedingungen

Für ärztliche Untersuchungen, für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, für die Ausbildung an Sonn- und Freiertagen, an Vorfesttagen nach 12 Uhr und an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr sowie während der Nacht, für Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c KAT-NEK und gemäß der Protokollnotiz Nr. 1 der Anlage 1 b zum KAT-NEK, für den Erholungsurlaub, für die Fortzahlung des Ausbildungsgeldes in anderen als den in § 5 genannten Fällen und für die Gewährung von Verpflegung sind die für das bei der Einrichtung im Angestelltenverhältnis beschäftigten Krankenpflegepersonals jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und als Zeitzuschläge (mit Ausnahme der Zeitzuschläge für die Arbeit an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht) werden 50 v. H. der für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. III KAT-NEK jeweils maßgebenden Beträge gezahlt. Die Zeitzuschläge für die Arbeit an Sonnabenden in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in voller Höhe gezahlt.

Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsgeld mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

§ 8

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen und Abordnungen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche jeweils geltenden Reisekostenvorschriften unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostensstufe. Eine Trennungsentchädigung (Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler von der Einrichtung Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht und zu Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Einrichtung innerhalb derselben Gemeinde der Weg der Schülerin oder des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

§ 9

Beihilfen

Beihilfen werden nach den für das bei der Einrichtung im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

§ 10

Dienst- und Schutzkleidung

Für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung gelten die bei der Einrichtung jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 11

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin / dem Schüler oder vom Anstellungsträger schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft, Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. § 4 Abs. 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungsvertrages zum KAT-NEK außer Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 1982

Unterschriften

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus Kiel-Gaarden sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Kiel wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes tritt an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus folgende Straßen ab:

Elisabethstraße Nr. 102 bis Nr. 122 und Nr. 101 bis Nr. 127,
Georg-Pfingsten-Straße Nr. 0 bis Nr. 26 und Nr. 13 bis Nr. 21,
Kirchenweg Nr. 2 bis Nr. 26,
Mühlenstraße Nr. 4 bis Nr. 38 und Nr. 7 bis Nr. 11 a,
Preetzer Straße Nr. 1 bis Nr. 31,
Reeperbahn Nr. 1 bis Nr. 31 und Nr. 2 bis Nr. 36,
Schwedendamm,
Werftbahnstraße,
Werftstraße Nr. 240 bis Nr. 250 und Nr. 221 bis Nr. 251,
Wilhelmstraße Nr. 2 und Nr. 15 bis Nr. 23.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Kiel, den 7. Januar 1983

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 10 St. Johannes Kiel-Gaarden — V I/V 3

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus- Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus Kiel-Gaarden sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Kiel wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus tritt an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus folgende Straßen ab:

Gazellestraße
Gaußstraße Nr. 32 bis Nr. 50 und Nr. 35 bis Nr. 49,
Helmholtzstraße Nr. 2 bis Ende,
Iltisstraße Nr. 24 bis Nr. 66 und Nr. 23 bis Nr. 63,
Kaiserstraße Nr. 67 bis Nr. 101 und Nr. 68 bis Nr. 106,
Kirchenweg Nr. 28 bis Nr. 55 und Nr. 31 bis Nr. 61,
Ostring Nr. 87 bis Nr. 115,
Preetzer Straße Nr. 33 bis Nr. 57,
Steinmarderweg.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Kiel, den 18. Januar 1983

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 10 St. Matthäus Kiel-Gaarden — V I/V 3

*

Urkunde

über die Umgemeindung des Ortsteiles Tornschau aus der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl in die Kirchengemeinde Tarp, Kirchenkreis Flensburg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl und Tarp sowie des Kirchenkreisvorstandes in Flensburg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Der Ortsteil Tornschau der Kommunalgemeinde Tarp wird aus der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Tarp eingemeindet.

Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Eggebek-Jörl und Tarp verläuft in diesem Bereich vom Grenzstein südlich der Straße Stiller Winkel in Tornschau in östlicher Richtung bis zur Bundesautobahn und in westlicher Richtung bis zur Treene.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Eggebek-Jörl und Tarp findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Kiel, den 18. Januar 1983

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 10 Eggebek-Jörl — V I / V 1

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 14. Januar 1983

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1983 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theolo-

gischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1983 DM 4 000,—.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 15. April 1983 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 30014 — E I / E 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge im Kur- und Feriencenter Damp mit dem Dienst- und Wohnsitz in Damp wird vakant und ist zum 2. Juli 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Zur kirchlichen Arbeit im Ostseebad Damp (Damp 2000) gehört die Seelsorge für die Urlauber und Feriengäste, für die Gäste der Kurklinik und die Patienten der Ostseeklinik. Sie setzt Engagement und Erfahrung in der freizeitbezogenen kirchlichen Erwachsenenbildungsarbeit sowie der Krankenhausseelsorge voraus. Entsprechende Zusatzausbildungen sind erwünscht. Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die bzw. der sich mit Mut, Phantasie und innerer Kraft für den besonderen kirchlichen Dienst der Seelsorge, der Verkündigung und der kirchlichen Präsenz im Ostseebad Damp einzusetzen bereit ist. Ein kirchliches Zentrum mit Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Thomsen, Pferdemarkt 20 a, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51/23 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Seelsorge im Kur- und Feriencenter Damp — P III / P 3

In der Kirchengemeinde Hohenlockstedt im Kirchenkreis Rantzau ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Hohenlockstedt hat 2 Pfarrstellen bei ca. 5 400 Gemeindegliedern und einer sehr schönen Predigtstätte mit gutem Gottesdienstbesuch. Dem modernen Pfarrhaus II in ruhiger Wohnlage ist ein eigenes Gemeindezentrum an-

gegliedert, in dem vor allem auch die Jugendarbeit weiterhin stattfinden soll. Talent und Neigung dazu sind besonders erwünscht! Kirchlicher Kindergarten, Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Itzehoe (8 km). Die Gemeinde ist seit Jahren bei guter Zusammenarbeit ein dankbares Arbeitsfeld mit Schwerpunkten in der Jugend-, Posaunen- und Seniorenarbeit. Neben einem Kollegen (47 Jahre) sind bei uns eine Organistin, ein Küster, eine Bürokraft, ein Friedhofsgärtner, die Mitarbeiterinnen im Kindergarten und zahlreiche neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Hohenlockstedt bietet gute Sport- und Wandermöglichkeiten und liegt verkehrsmäßig günstig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Finnische Allee 1, 2214 Hohenlockstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kruse, Finnische Allee 1, 2214 Hohenlockstedt, Tel. 0 48 26/22 90, und Propst Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 20 74 und 6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenlockstedt (2) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Lutherkirchengemeinde Elmshorn sucht zum 01. 04. 1983

eine/n qualifizierte/n Diakon/in
(Sozialarbeiter/in, Jugendsekretär/in)

für die Jugendarbeit.

Das Arbeitsgebiet umfaßt insbesondere

- Leitung und Fortentwicklung der guten Jugendarbeit in einem kirchlichen Jugendzentrum
- Durchführung von Seminaren, Freizeiten u. a.

Bewerbungen mit ausführlichem, handschriftlichen Lebenslauf, Zeugnissen und den üblichen Unterlagen (Lichtbild) sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Luthergemeinde,

Pastor A. Powierski
Köllner Chaussee 68
2200 Elmshorn
Telefon: 0 41 21/7 15 79.

Az.: 30 — Luther-Elmshorn E I / E 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Diakon/in
mit Kirchenmusiker-C-Prüfung

Zum Aufgabenbereich gehören die Kinder- und Jugendarbeit, Beteiligung am Konfirmandenunterricht, Orgelspiel beim sonntäglichen Gottesdienst bei Amtshandlungen sowie kirchenmusikalischer Aufbauarbeit in Verbindung mit der Kinder- und Jugendarbeit. Vergütung nach KAT.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden.

Auskünfte erteilen:
Pastorin Astrid Halber
Hauptstr. 36,
2211 Wacken
Telefon 0 48 27/23 07

Pastor Wolfgang Stengel
Holstenstr. 31
2216 Schenefeld
Telefon 0 48 92/207

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand Schenefeld, Holstenstr. 31, 2216 Schenefeld

Az.: 30 — Schenefeld E I / E 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1983 die Wahl des Pastors Hans Jonigkeit, bisher in Hamburg-Bergedorf, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. März 1983 auf die Dauer von 5 Jahren die Wahl des Pastors Hans-Georg Rosenstein, z. Zt. Hamburg, in das Amt des Theologischen Leiters des Diakoniewerks Kropp;

mit Wirkung vom 1. März 1983 die Wahl des Pastors Wolf-Rüdiger Schröder-Micheel, z. Zt. in Großhansdorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1983 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jürgen Heering, bisher in Kiel, in das Amt eines Persönlichen Referenten des Vorsitzenden der Kirchenleitung;

mit Wirkung vom 1. März 1983 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Christa Schonert, z. Zt. Lebrade, in das Amt des Studienleiters im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz mit dem Dienstsitz in Preetz;

mit Wirkung vom 1. März 1983 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Paul-Gerhard Herschelmann, bisher in Kiel, auf die Pfarrstelle des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Amt eines Dozenten und Leiters des Ausbildungszentrums Breklum.

Eingeführt:

Am 5. Dezember 1982 der Pastor Norbert Wilckens als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg, Kirchenkreis Schleswig;

am 10. Januar 1983 der Pastor Reinhold Becker als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel;

am 16. Januar 1983 der Pastor Jürgen Strunk als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. März 1983 der Pastor Reinhard Schön, bisher in Lüttau, als Evangelischer Standortpfarrer Flensburg I.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Jürgen Diekow als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht in der Stormarnschule (Gymnasium) in Ahrensburg um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Dr. Dietfried Gewalt als Pastor der Pfarrstelle für Schwerhörigenseelsorge um 5 Jahre über den 30. Juni 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Dr. Hans-Joachim Kosmahl im Amt eines theologischen Referenten des Afrika- und Heimatreferats Holstein Nord des Nordelbischen Missionszentrums um 5 Jahre über den 30. Juni 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Karl Steinbauer als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Vierlande um 5 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 der Pastor Karl Heinz Gröwe, bisher Pfarrvikar in Lübeck, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Melanchthon-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Januar 1983 der Pastor z. A. Markus Lehmann, z. Zt. in Hamburg-Eimsbüttel, mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1983 der Pastor Dr. Joachim Puschmann, früher in Hamburg-Poppenbüttel.

Entlassen:

Aus dem Kirchenbeamtenverhältnis der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 31. Januar 1983 auf seinen Antrag Ober-

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

kirchenrat Friedrich-Otto Scharbau zur Übernahme der Leitung des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover ab 1. Februar 1983;

mit Wirkung vom 1. Februar 1983 der Pastor Ekkehart Müller, bisher auf Helgoland, aus dem Dienst der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

Verstorben im Amt:

Pastor Karl-August Döring, bisher in Waabs, am 31. Dezember 1982 in Kiel.